



→ **TREXpert**

Hätten Sies gewusst?

Aufgabe 1

Die Blumentopf AG hat im Geschäftsjahr 2000 erstmals einen Verlust erlitten. Nach einigen positiven Jahren bewirkte die Wirtschaftskrise ab 2008 hohe Verluste, sodass die Gesellschaft im Jahre 2010 infolge einer Unterbilanz wie folgt saniert werden musste:

- Darlehensverzicht des Aktionärs von 300 TCHF. Das Darlehen wurde im Jahre 2006 für die Expansion gewährt. Zu diesem Zeitpunkt lag auch ein Finanzierungsangebot der lokalen Bank vor, welches jedoch aus Kostengründen abgelehnt wurde.
- Verzicht des grössten Lieferanten auf ausstehende Forderungen in Höhe von 30 TCHF.
- Kapitalherabsetzung (ohne Entschädigung) mit anschliessender entgeltlicher Wiedererhöhung von 300 TCHF.

Die Jahresergebnisse nach Steuern (in TCHF), vor der Sanierung, in der Übersicht:

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Ergebnisse	-350	50	70	12	17	20	32	25	-182	-173	-61

Nehmen Sie die Verlustverrechnung für die direkte Bundessteuer vor. Wie lautet das steuerbare Ergebnis für das Jahr 2010, bzw. wie hoch sind die steuerlichen Verlustvorträge per Ende 2010, welche mit zukünftigen Gewinnen verrechnet werden können? Es sind Berechnungen und Begründungen inklusive die Nennung der Gesetzesartikel verlangt.

Lösung

Die Gewinne der Jahre 2001 – 2007 (total 226 TCHF) können vollständig mit den Verlustvorträgen des Jahres 2000 (350 TCHF) verrechnet werden (7 Jahre) (Art. 67 Abs. 1 DBG).

Der Darlehensverzicht gilt als echter Sanierungsgewinn (gewinnsteuerwirksam). Im Rahmen einer Sanierung können zum Ausgleich einer Unterbilanz auch Verluste verrechnet werden, die in früheren Geschäftsjahren entstanden sind und noch nicht mit Gewinnen verrechnet werden konnten (Art. 67 Abs. 2 DBG). Vorliegend werden somit die restlichen Verlustvorträge aus dem Jahre 2000 (124 TCHF) mit dem Darlehensverzicht (300 TCHF) verrechnet. Die restliche Differenz (176 TCHF) kann mit dem Verlustvortrag 2008 verrechnet werden.

Der Forderungsverzicht von 30 TCHF gilt als echter Sanierungsgewinn (gewinnsteuerwirksam) und wird mit den Verlustvorträgen 2008 (6 TCHF) und 2009 (24 TCHF) verrechnet.

Die Kapitalherabsetzung ist ein unechter Sanierungsgewinn und somit nicht gewinnsteuerwirksam, d.h. es erfolgt keine Verrechnung mit Verlustvorträgen (Art. 60 lit. a DBG).

Das steuerbare Ergebnis 2010 ist somit 269 TCHF (-61 TCHF + 300 TCHF + 30 TCHF); auch korrekt zu bewerten sind 0 TCHF und -210 TCHF. Die Verlustvorträge betragen total 210 TCHF (350 TCHF - 226 TCHF - 124 TCHF + 182 TCHF - 176 TCHF + 173 TCHF - 30 TCHF + 61 TCHF).

Aufgabe 2

Die Success AG ging am 24. Juni 2004 an die Börse. Aufgrund der Verwässerungsproblematik mit bestehenden Anteilshabern zeichneten die neuen Beteiligungsinhaber die ausgegebenen Aktien (400 TCHF) über pari, wodurch ein Emissionsagio von 800 TCHF entstanden ist.

Ausgangsbilanz vor dem Börsengang (Beträge in CHF):

Aktiven		Passiven	
Umlaufvermögen	4 000 000	Fremdkapital	2 000 000
Anlagevermögen	1 000 000	Aktienkapital	1 000 000
		Allgemeine Reserven	2 000 000
Total	5 000 000	Total	5 000 000

Bilanz nach dem Börsengang (Beträge in CHF):

Aktiven		Passiven	
Umlaufvermögen	5 200 000	Fremdkapital	2 000 000
Anlagevermögen	1 000 000	Aktienkapital	1 400 000
		Allgemeine Reserven	2 000 000
		Agio	800 000
Total	6 200 000	Total	6 200 000

1. Karl Müller hält 12% des Aktienkapitals der Success AG im Privatvermögen. Wenn die Success AG im Jahre 2010 liquidiert worden wäre, wie würde die Liquidationsdividende in Höhe von 504 TCHF (12% von 4200 TCHF) bei Karl Müller besteuert (nur direkte Bundessteuer)?
2. Gleicher Sachverhalt, jedoch wird die Liquidation im Jahre 2011 vorgenommen. Wie würde die Liquidationsdividende in Höhe von 504 TCHF bei Karl Müller besteuert (nur direkte Bundessteuer)?
3. Welches sind die Voraussetzungen (minimal 5) aus steuerlicher Sicht, damit das Kapitaleinlageprinzip zur Anwendung gelangt?

Lösung

1. Bis 31.12.2010 galt das Nennwertprinzip: Steuerbar ist jede geldwerte Leistung, die nicht Rückzahlung des nominellen Kapitals darstellt. Vorliegend würden die allgemeinen Reserven sowie das Agio in Höhe von 336 TCHF (12% von 2800 TCHF) der Einkommenssteuer unterliegen.

Da Karl Müller die Beteiligungsquote von 10% überschreitet, würden nur 60% von 336 TCHF, somit 201,6 TCHF, der Besteuerung unterliegen (Art. 20 Abs. 1^{bis} DBG).

2. Ab 1.01.2011 gilt das Kapitaleinlageprinzip: Alles, was vom direkten Aktionär in die Gesellschaft eingelegt wurde, unterliegt bei der Ausschüttung grundsätzlich weder der Einkommens- noch der Verrechnungssteuer. Vorliegend unterliegen die allgemeinen Reserven in Höhe von 240 TCHF (12% von 2000 TCHF) der Einkommenssteuer.

Da Karl Müller die Beteiligungsquote von 10% überschreitet, würden nur 60% von 240 TCHF, somit 144 TCHF, der Besteuerung unterliegen (Art. 20 Abs. 1^{bis} DBG).

3. Als Kapitaleinlagereserven qualifizieren nur Einlagen, die
 - von den Beteiligungsinhabern direkt geleistet werden;
 - offen ausgewiesen werden (keine verdeckten Einlagen);
 - auf einem gesonderten Konto verbucht sind;
 - nicht durch Verrechnung mit handelsrechtlichen Verlustvorträgen ausgebucht werden;
 - fristgemäss an die ESTV gemeldet werden (Formular 170);
 - nach dem 1.01.1997 erfolgt sind.

→ **Ihr Weiterbildungsinstitut:**

STS Schweizerische Treuhänder Schule AG
 Josefstrasse 53, 8005 Zürich, Telefon 043 333 36 66
 Fax 043 333 36 67, info@sts.edu, www.sts.edu